

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Habilitationsordnung
für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Passau

Vom 5. September 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Habilitationsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1
Ziel der Habilitation

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau durch eine Professur vertreten sein.

(2) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Passau auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ beziehungsweise „Privatdozentin“ verbunden.

§ 2 Habitationsleistungen

Im Habitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre,
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

II. ANNAHME ALS HABILITAND

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme

(1) ¹Das Habitationsverfahren beginnt mit der Entscheidung über die Annahme des Bewerbers als Habilitand der Fakultät. ²Als Habilitand kann auf Antrag ein Bewerber angenommen werden, der

1. zur Führung des Doktorgrades rer. pol. oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
2. über die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügt.

(2) ¹Zur Feststellung der pädagogischen Eignung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 muss der Bewerber den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, Studenten in dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung eine wissenschaftsbezogene Ausbildung zu vermitteln. ²Der Nachweis wird in der Regel erbracht durch die Abhaltung einer mindestens einsemestrigen Lehrveranstaltung an einer wissenschaftlichen Hochschule.

(3) ¹Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen. ²Herausragend ist die Qualität einer Promotion, die mit mindestens der Gesamtnote „summa cum laude“ abgeschlossen worden ist.

§ 4

Antrag auf Annahme

(1) Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise zu den in § 3 genannten Voraussetzungen;
2. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
3. ein Bericht über die vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie die bisher durchgeführten Forschungsarbeiten;
4. ein vollständiges Publikationsverzeichnis des Bewerbers;
5. ein Vorschlag zur Besetzung des Fachmentorats;
6. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
7. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber an einer Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 5

Entscheidung über die Annahme

(1) ¹Ist der Antrag nach § 4 unvollständig, setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ²Wird der Antrag innerhalb der Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan zurück. ³Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat unverzüglich über die Annahme als Habilitand.

(2) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt oder
2. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.

(3) Ist gegen den Bewerber ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

(4) Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Für Rücknahme und Widerruf der Annahme als Habilitand gelten die Art. 48, 49 BayVwVfG.

§ 6 Fachmentorat

(1)¹Im Anschluss an die Entscheidung über die Annahme als Habilitand setzt der Fakultätsrat ein Fachmentorat ein.²Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern.³Die Fachmentoratsmitglieder müssen Professoren oder Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG sein, von denen mindestens einer das angestrebte Fachgebiet des Habilitanden vertreten muss.⁴Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau sein.⁵Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät oder Universität angehören.⁶Das Fachmentorat ist interdisziplinär zu besetzen.⁷Scheidet ein Fachmentoratsmitglied aus seinem Amt aus, hat der Fakultätsrat unverzüglich ein neues Mitglied des Fachmentorats einzusetzen.⁸Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht in Bezug auf die Zusammensetzung des Fachmentorats.

(2)¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden.²Es begleitet gleichgewichtig den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

III. HABILITATIONSVERFAHREN

§ 7 Dauer der Habilitation

¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt.²Das Fachmentorat soll auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe die Dauer des Status als Habilitand verlängern, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit, eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen oder der Inanspruchnahme einer Arbeitszeitverkürzung auf Grund der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren im Sinne des § 57 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 HRG sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.³Die Zielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 8 Zielvereinbarung

(1)¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in § 7 genannten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren.²In der Zielvereinbarung müssen die vereinbarten Leistungen und die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 10 Abs. 1) schriftlich fixiert werden.³Daneben bestimmt sie auch die bereitzustellenden Arbeitsmöglichkeiten.⁴Sie ist vom Habilitanden und dem Fachmentorat zu unterzeichnen.

(2) Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausrüstung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 9

Aufgaben des Habilitanden

(1) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Der Habilitand soll dabei Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich mindestens vier Semesterwochenstunden erbringen. ³Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält; Satz 2 findet entsprechend Anwendung. ⁴Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, in den eine Bewertung der Studenten einfließen soll.

(2) ¹Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen ²Diese kann aus einer Habilitationsschrift oder aus einzelnen veröffentlichungsfähigen, zur Veröffentlichung eingereichten oder schon veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht bestehen. ³Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll der Habilitand seine Befähigung zu selbständiger Forschung nach internationalen Standards nachweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringen. ⁴Die schriftliche Habilitationsleistung darf sich nicht überwiegend mit dem Gegenstandsbereich der Dissertation oder der zum Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen akademischen Grades gefertigten Arbeit befassen.

§ 10

Zwischenevaluierung

(1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung unter Zugrundelegung der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in der Zielvereinbarung festgehaltenen Kriterien mit dem Ziel durch, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsvorhabens abzugeben und nötigenfalls eine Anpassung der Zielvereinbarung vorzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan anzuzeigen.

(3) Entsprechen die Ergebnisse den Vorgaben der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

(4) Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand zu fixieren und vom Dekan gegenzuzeichnen.

(5) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht wurden und dass auch die vereinbarten Leistungen für die gesamte Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden können, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³Der Dekan erteilt in diesem Fall dem Habilitanden einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 11

Feststellung der Habilitationsleistungen durch das Fachmentorat

(1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, spätestens jedoch nach Ablauf der in § 7 Satz 1 genannten und gegebenenfalls nach Satz 2 verlängerten Frist, eine wissenschaftliche Begutachtung der Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre durch das Fachmentorat statt.

(2) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung wird durch mindestens zwei Professoren begutachtet. ²Der Dekan soll im Einvernehmen mit dem Fachmentorat auch externe Gutachter bestellen. ³Eines der weiteren Gutachten wird durch einen der Fachmentoren, der das Habilitationssach vertritt, erstellt. ⁴Die Gutachter erstellen je ein schriftliches Gutachten, schlagen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor und begründen jeweils ihren Vorschlag.

(3) ¹Der Habilitand stellt jedem Gutachter ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung zur Verfügung, versehen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Inhalts, dass die in Alleinautorenschaft verfassten Bestandteile der schriftlichen Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht sind. ²Spätestens drei Monate nach Erbringung der vereinbarten Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 müssen die Gutachten dem Fachmentorat vorliegen.

(4) Auf der Grundlage der Gutachten nimmt das Fachmentorat zur Frage der Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung zusammenfassend Stellung.

(5) Die Begutachtung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen des Habilitanden in der Lehre unter Berücksichtigung des Lehrberichts nach § 9 Abs. 1 Satz 4 sowie seine hochschuldidaktische Qualifizierung.

(6) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen nicht innerhalb der Vierjahresfrist erbracht wurden, kann dem Habilitanden eine Nachfrist eingeräumt werden. ²§ 7 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. ³Die Zielvereinbarung ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

(7) ¹Nach Begutachtung durch das Fachmentorat legt der Vorsitzende dem Dekan die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung, den Lehrbericht und gegebenenfalls vorhandene Unterlagen über die Qualifizierung des Habilitanden in der akademischen Lehre mit einer Stellungnahme darüber vor, ob der Bewerber die vereinbarten Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 erbracht hat. ²Hat der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht, schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat die Erteilung der Lehrbefähigung vor. ³Wurden die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nach Auffassung des Fachmentorats nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 7 Satz 1 beziehungsweise im Fall einer Verlängerung nach § 7 Satz 2 nach Ablauf der verlängerten Frist erbracht und konnten diese auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Abs. 6 Satz 1 erbracht werden, schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat vor, von der Feststellung der Lehrbefähigung abzusehen.

§ 12

Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Nach der Stellungnahme des Fachmentorats setzt der Dekan eine Frist für die Auslage fest. ²Sie beträgt mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit. ³Während dieser Frist liegen die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme und zu etwaiger Stellungnahme durch die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät aus. ⁴Der Vorsitzende des Fachmentorats benachrichtigt die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats (Art. 65 Abs. 8 BayHSchG i. V. m. § der Grundordnung der Universität Passau vom (GrdO)) schriftlich über die Möglichkeit der Einsichtnahme und den Zeitraum der Frist für eventuelle Stellungnahmen.

(2) ¹Schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, führt der Dekan innerhalb von vier Monaten ab Eingang der Stellungnahme des Fachmentorats beim Dekan einen Beschluss des Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ²Im Fall des § 11 Abs. 7 Satz 3 hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ³Der Dekan teilt dem Habilitanden schriftlich das Scheitern mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 13

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Passau und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Passau versehene Urkunde ausgestellt und dem Bewerber ausgehändigt. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des Fakultätsrats und gibt das Fachgebiet der Lehrbefähigung an.

§ 14

Drucklegung der Habilitationsschrift

Sofern die Habilitationsschrift ganz oder in wesentlichen Teilen gedruckt ist, ist sie der Universitätsbibliothek in zwei Exemplaren unentgeltlich zu überlassen.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung, Umhabilitation

¹Auf begründeten Antrag hin kann die festgestellte Lehrbefähigung erweitert werden. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Fachmentorat die im ersten Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung anerkennen kann. ³Über die Erweiterung der Lehrbefähigung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16**Rücknahme und Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung**

Über die Rücknahme oder den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung (Art. 48, 49 BayVwVfG) entscheidet der Fakultätsrat.

§ 17**Einsicht in die Prüfungsakten**

Ein Antrag auf Akteneinsicht (Art. 29 BayVwVfG) ist nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 18**Inkrafttreten und Übergangsvorschrift**

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Passau vom 25. August 1989 (KWMBI II S. 315), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 130), mit der sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkung außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 findet die Habilitationsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Passau vom 25. August 1989 (KWMBI II S. 315), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 130), weiterhin Anwendung auf Bewerber die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet und dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. August 2003 schriftlich mitgeteilt haben, das Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortführen zu wollen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 7. August 2006, Az I/2.I-10.3530/2006.

Passau, den 5. September 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 5. September 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2006.